

**Achte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen
zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Vom 27. April 2020

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587),
2. § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 434),
3. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

In § 5 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2020 (GVBl. S. 262), wird die Angabe „3. Mai 2020“ durch „10. Mai 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2020 (GVBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert.
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 Buchst. d werden nach dem Wort „beruflichen“ die Wörter „oder therapeutischen“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Besucherinnen und Besucher nach Satz 1 Nr. 1 sind verpflichtet, ihre Besuchszeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken.“

b) Nach Abs. 3 werden als Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Einrichtungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 müssen über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne verfügen. Im Fall des Satz 1 ist abweichend von Abs. 1 einem Angehörigen oder einer sonst nahestehenden Person einmal pro Woche für eine Stunde der Besuch einer in der Einrichtung befindlichen Person gestattet. Die Einrichtungen müssen den Namen, Vornamen und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers dokumentieren.

(3b) Besuche nach Abs. 3a sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.“

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Besucherinnen und Besucher nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 und 3a müssen zu jeder Zeit

1. mindestens 1,50 m Abstand zur besuchten Person einhalten,
2. einen Mund-Nasen-Schutz tragen und
3. den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen.

Satz 1 gilt nicht, soweit es die Eigenart eines Besuches nach Abs. 2 Satz 1 erfordert.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „3. Mai 2020“ durch „10. Mai 2020“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird die Angabe „gemäß §§ 9 und 10“ durch „nach den §§ 9, 10 und 14“ ersetzt.

bb) Nach Nr. 11c wird als Nr. 11d eingefügt:

„11d. Beschäftigte des Allgemeinen Sozialen Dienstes bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe,“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „3. Mai 2020“ durch „10. Mai 2020“ ersetzt.

b) Satz 3 Nr. 2 Buchst. a wird aufgehoben.

4. In § 11 Satz 2 wird die Angabe „3. Mai 2020“ durch „10. Mai 2020“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2020 (GVBl. S. 270), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 Nr. 1 wird als Nr. 1a eingefügt:

„1a. Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung, wenn

a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,

b) keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden,

c) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und

d) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,“

b) Nach Abs. 3 wird als Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Sitzungen und Verhandlungen an Gerichten sowie andere richterliche Amtshandlungen sollen unter Beachtung des Mindestabstandsgebots des § 1 Abs. 2 Satz 2 durchgeführt werden; in Fällen, in denen zur Sicherstellung des Sitzungsbetriebs, der Amtshandlung oder aus verfahrensrechtlichen Gründen eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich ist, soll dem Risiko einer Infektion durch andere geeignete Schutzmaßnahmen begegnet werden.“

2. Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abs. 3 Nr. 1a gilt entsprechend für Zusammenkünfte im Rahmen von Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen.“

3. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „3. Mai 2020“ durch „10. Mai 2020“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2020 (GVBl. S. 270), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nach Abs. 3 nicht untersagt ist

1. die Abnahme von Prüfungen, insbesondere Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen,
2. die Veranstaltung von und die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen der Lehre einschließlich Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern,
3. die Wahrnehmung von Angeboten für prüfungsrelevante Lehrgänge des Abschlussjahres 2020 an überbetrieblichen und betrieblichen Berufsbildungseinrichtungen, die Bestandteil der Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522), oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt durch Gesetz vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 142), sind.

In den Fällen des Satz 1 sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene zu beachten. In den Fällen des Satz 1 Nr. 2 und 3 hat der Unterricht in zahlenmäßig reduzierten Gruppen zu erfolgen, so dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt werden kann. Die Gruppengröße darf in der Regel 15 Personen nicht überschreiten.“

b) Abs. 5 wird aufgehoben.

c) In Abs. 8 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3“ durch „Nr. 1, 2 und 4“ ersetzt,

d) In Abs. 8a Satz 3 werden die Wörter „keinen Mund-Nasen-Schutz“ durch „keine Mund-Nasen-Bedeckung“ ersetzt.

e) In Abs. 9 wird die Angabe „Sonn- und Feiertagen zwischen 8 und 18 Uhr“ durch „Sonn-
tagen zwischen 13 und 18 Uhr“ ersetzt.

2. § 4 Nr. 4 wird aufgehoben.

3. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „3. Mai 2020“ durch „10. Mai 2020“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Fünften Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

In § 7 Satz 2 der Fünften Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 16. März 2020 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2020 (GVBl. S. 262), wird die Angabe „3. Mai 2020“ durch „10. Mai 2020“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Sechsten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

In § 7 Satz 2 der Sechsten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 2. April 2020 (GVBl. S. 238), geändert durch Verordnung vom 16. April 2020 (GVBl. S. 262), wird die Angabe „3. Mai 2020“ durch „10. Mai 2020“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Abweichend davon treten Art. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. b sowie Art. 4 Nr. 1 Buchst. a am 4. Mai 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 27.04.2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Soziales und Integration

Bouffier

Klose

Der Minister
des Innern und für Sport

Beuth